

## **Teure Haushaltshilfe Tücken der gesetzlichen Unfallversicherung**

Die gesetzliche Unfallversicherung ist Bestandteil der Sozialversicherung und für Arbeitnehmer eine sog. Zwangsversicherung. Auch Schüler, Studenten und sogar Nothelfer genießen diesen Versicherungsschutz. Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Kosten vom zuständigen Unfallversicherungsträger übernommen die dadurch entstehen, dass eine Person durch einen Unfall im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit (üblicherweise die Ausübung des Berufs) verletzt wird. Ferner sind Unfälle versichert, die sich auf dem direkten Weg zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte bzw. Schule/Universität der versicherten Person ereignen.

Finanziert wird die gesetzliche Unfallversicherung durch die Beiträge der Arbeitgeber. Logischerweise sind die Arbeitgeber daher auch gesetzlich verpflichtet, den zuständigen Unfallversicherungsträgern das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt - in vereinfachter Form - auch für solche Arbeitgeber, die in ihrem privaten Haushalt eine Haushaltshilfe beschäftigen, deren monatliches Gehalt 400,00 € nicht übersteigt. Wer das Beschäftigungsverhältnis nicht der zuständigen Stelle meldet, leistet Schwarzarbeit.

Das Gesetz sieht in diesen Fällen erhebliche Sanktionen vor. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der gesetzlichen Unfallversicherung, weil der Versicherungsschutz für einen Arbeitnehmer unabhängig davon besteht, ob die Beiträge von dem jeweiligen Arbeitgeber entrichtet werden. Die Unfallversicherungsträger können vom Arbeitgeber daher solche Aufwendungen erstattet verlangen, die ihnen infolge von Versicherungsfällen bei Ausführung von Schwarzarbeit entstanden sind. Auf ein Verschulden des Arbeitgebers kommt es insoweit nicht an.

Dazu folgendes Beispiel: Der Arbeitgeber beschäftigt eine Haushaltshilfe und zahlt dieser monatlich 300,00 € „auf die Hand“. Eine Meldung des Beschäftigungsverhältnisses an die zuständige Stelle hält er irrtümlich für nicht erforderlich. Eines Tages stürzt diese Haushaltshilfe auf dem Weg zur Arbeitsstätte ohne Fremdeinwirkung mit dem Fahrrad und verletzt sich dabei schwer. Sie wird zum Pflegefall und die Kosten bewegen sich schnell im siebenstelligen Bereich. Da es sich um einen sog. Wegeunfall handelt, ist die gesetzliche Unfallversicherung eintrittspflichtig und übernimmt zunächst die Kosten. In einem weiteren Schritt tritt der Versicherungsträger jedoch an den Arbeitgeber heran und verlangt die aufgewendeten Kosten in voller Höhe erstattet. Diesem Anspruch kann der Arbeitgeber nur wenig bis gar nichts entgegenzusetzen. Es bleibt dann möglicherweise nur noch der Gang in die Insolvenz.

Dieses einfache Beispiel verdeutlicht eindrucksvoll, welche weitreichenden Konsequenzen eine Unachtsamkeit im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten des Arbeitgebers haben kann. Es empfiehlt sich daher stets, die entsprechenden Informationen bei den zuständigen Stellen einzuholen, wenn man beabsichtigt, jemanden einzustellen. Sei es auch nur auf geringfügiger Basis im eigenen Haushalt.